

LANDSCHAFTSELEMENTE

STAND September 2020



Fragen - Antworten



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
 Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
 Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
 Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
 und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für die Ländlichen Räume

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



INHALT

1	Funktionen und Ausweisung von Landschaftselementen.....	3
2	Digitalisierung von Landschaftselementen durch AMA (LSE-Referenzfläche)	6
3	Beantragung von Landschaftselementen (LSE-Schläge).....	12
4	Verpflichtungen zu Landschaftselementen.....	24
5	Förderung von Landschaftselementen	36
6	Kontrolle von Landschaftselementen	39

1 FUNKTIONEN UND AUSWEISUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

1.1 WAS SIND LANDSCHAFTSELEMENTE UND WELCHE FUNKTIONEN HABEN SIE?

Landschaftselemente (LSE) sind punktförmige oder eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare flächige Bestandteile der Landschaft mit gleicher Nutzung, gemeinsamer ökologischer Funktion, einheitlicher Struktur und liegen oft zwischen oder in landwirtschaftlichen Nutzflächen. LSE besitzen einen hohen ökologischen Wert und erfüllen viele Funktionen.

Ökologie

- Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (Vögel, Insekten, Amphibien, darunter viele „Nützlinge“)
- Nistplatz, Ansitzwarte, Nahrungsquelle für Vögel
- liefern Nahrung (Nektar) für „Blütenbesucher“
- Struktureichtum, Biodiversität → ökologische Stabilität
- gewährleisten Wanderungen von Arten und den genetischen Austausch zwischen Populationen (Biotopverbund, Trittsteinbiotope)

Nutzen für Mensch und (Nutz-)Tier

- positive Beeinflussung des (Mikro-)Klimas
- Windschutz
- Erosionsschutz und Wasserrückhaltefunktion
- Schutz vor Schadstoffen (filtern Feinstaub aus der Luft)

Kulturlandschaft

- Bereicherung des Landschaftsbildes (Erholungswert, Tourismus)
- Charakteristika mit hohem Wiedererkennungswert
- lernen, spielen & forschen
- erleichtern die Orientierung in der Landschaft

1.2 IN WELCHEN BEREICHEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK SPIELEN LANDSCHAFTSELEMENTE EINE ROLLE?

In der neuen Förderperiode werden LSE sowohl bei den Direktzahlungen und der Weinmaßnahme „Umstellung und Umstrukturierung“, als auch in der Ländlichen Entwicklung wieder eine wichtige Rolle spielen.

Direktzahlungen (1. Säule, Wein)	Cross Compliance (CC)	Standards für die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ)
		Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) Vogelschutzrichtlinie (VS)
	Traditionelle Charakteristika (TC)	
Ländliche Entwicklung (2. Säule)	ÖPUL (Maßnahmen: UBB, Bio, Naturschutz)	

1.3 WELCHE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN GIBT ES ZU DEN LANDSCHAFTSELEMENTEN?

CC- LSE	GLÖZ-LSE	Verordnung (EU) Nr. 809/2014 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Richtlinie 92/43/EWG
	LSE gemäß FFH- und Vogelschutz- Richtlinie	
Traditionelle Charakteristika		Richtlinie 2009/147/EG Horizontale GAP-Verordnung
ÖPUL-LSE		SRL ÖPUL 2015

1.4 WAS IST UNTER EINEM CC-LSE ZU VERSTEHEN?

Das sind Landschaftselemente, die den Cross-Compliance Bestimmungen unterliegen. Diese untergliedern sich in Landschaftselemente die nach den Standards für die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ) zu erhalten sind und Landschaftselemente, die nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie als besonders schützenswert ausgewiesen sind.

Das Verbot der Beseitigung von GLÖZ-LSE ist in der Horizontalen GAP-Verordnung normiert. Die Entfernung/unsachgemäße Behandlung von FFH- und VS-LSE führt auf Basis landesrechtlicher Bestimmungen zu einem CC-Verstoß. Die Entscheidung, ob es sich um einen Verstoß handelt, ist dabei eine Schlussfolgerung der Fachbehörde (Naturschutz der Länder).

1.5 WAS IST UNTER EINEM GLÖZ-LSE ZU VERSTEHEN?

GLÖZ-LSE sind ab 2015 Naturdenkmäler und Landschaftselemente der Typen „Steinriegel/Steinhage“, „Teiche/Tümpel“ und „Gräben/Uferrandstreifen“. Bis einschließlich dem Antragsjahr 2014 haben ausschließlich Naturdenkmäler als GLÖZ-LSE gegolten.

Naturdenkmäler sind als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen. Es gibt einen eigenen Layer im INVEKOS-GIS zur Anzeige der digitalisierten Naturdenkmäler der Länder.

Die Landschaftselemente mit dem Typ „Steinriegel/Steinhage“, „Teiche/Tümpel“ und „Gräben/Uferrandstreifen“ sind durch die AMA digitalisiert worden. Sie müssen bestimmten Flächenkriterien entsprechen, um als GLÖZ-LSE ausgewiesen werden zu dürfen.

GLÖZ-LSE auf Feldstücken oder direkt angrenzend zu den Feldstücken zählen zur förderfähigen Fläche.

1.6 WAS IST UNTER EINEM LSE GEMÄß FFH- UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE ZU VERSTEHEN?

Die Auflage lautet ganz generell „die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“. Diese LSE sind von den landesrechtlichen Bestimmungen abgeleitet und daher nicht einheitlich. LSE, die in den meisten Bundesländern relevant sind, sind Heckenzüge, Feldgehölze, Buschwerk, Ufervegetation, Schilf- und Röhrichtbestände, Böschungen.

1.7 WAS IST UNTER EINEM „TRADITIONELLEN CHARAKTERISTIKUM“ ZU VERSTEHEN?

Das sind charakteristische lineare Strukturen mit einer Breite von im Durchschnitt $\leq 2\text{m}$ die innerhalb oder angrenzend zu einem Feldstück liegen, sowie punktförmige Landschaftsmerkmale $\leq 100\text{ m}^2$ die in Summe der Gesamt-Feldstücksfläche untergeordnet sind. Diese Strukturen bleiben Bestandteil des Feldstücks und werden mit der umgebenden Kulturart in der Flächennutzung mitbeantragt. Als untergeordnet gelten sie dann, wenn sie nicht mehr als 6 % Anteil am Feldstück haben.

Lineare traditionelle Charakteristika

Gräben, nicht bewirtschaftete Raine und Böschungen, Hecken, Lesesteinriegel, Natursteinmauern

Punktförmige traditionelle Charakteristika

Feldgehölze, Gebüschflächen, Einzelbäume, Baum-/Buschgruppen, Tümpel, Wasserstellen, Felsen, Steinhaufen und Geröllflächen

1.8 WAS IST UNTER EINEM ÖPUL-LSE ZU VERSTEHEN?

Das sind definierte Landschaftselemente gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 die bei bestimmten Maßnahmen im ÖPUL (UBB, Bio) förderfähig sind.

Dabei handelt es sich um die LSE-Typen:

- Bäume/Büsche
- Hecke/Ufergehölz
- Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
- Rain/Böschung/Trockensteinmauer

1.9 KÖNNEN AUSGEWIESENE ÖPUL-LSE AUCH RELEVANT FÜR DIE ERSTE SÄULE WERDEN?

Wird ein ÖPUL-LSE als besonders schützenswert gemäß FFH/VS-Richtlinie beurteilt, dann ist es über die 1. Säule geschützt. Die Ausweisung als solches erfolgt durch die Naturschutzabteilung des Landes. Eine Beantragung sowohl als ÖPUL-LSE als auch als FFH/VS-LSE ist nicht möglich

2 DIGITALISIERUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN DURCH AMA (LSE-REFERENZFLÄCHE)

2.1 WARUM WURDEN LANDSCHAFTSELEMENTE DIGITAL ERFASST?

Die Agrarmarkt Austria (AMA) hat vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) den Auftrag bekommen, Landschaftselemente (LSE) in ganz Österreich in einem Computersystem zu erfassen und zu speichern.

Die lagegenaue Erfassung von LSE ist aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben von der Europäischen Kommission gefordert worden. Die Digitalisierung von LSE ist notwendig, damit Leistungsabgeltungen bzw. gesetzliche Standards dokumentiert und kontrolliert werden können. So kann man ab dem Jahr 2015 besser auf die Ausstattung der Flächen eines Betriebes mit LSE eingehen. Die damit erbrachten Leistungen der Antragsteller können angemessener und gezielter gefördert werden. Der größere Aufwand, der durch LSE bei der Bewirtschaftung entsteht, kann durch die Digitalisierung angemessen unterstützt werden.

Die digitale Erfassung der LSE dient der Umsetzung von EU-Rechtsvorgaben (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013), die im Rahmen des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen auch die Ausweisung bestimmter LSE verlangen. Diese Digitalisierung stellt die Basis für die Beantragung mittels grafischen Antrags zum Zwecke der Fördergewährung dar.

2.2 VON WEM WURDE DIE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN WELCHE LANDSCHAFTSELEMENTE ERFASST WERDEN?

Festlegungen zur Digitalisierung von Landschaftselementen und das gesamte Umsetzungskonzept wurden im Rahmen von Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung vom BMLFUW, der Landwirtschaftskammern, Naturschutzabteilungen, Agrarmarkt Austria und verschiedener NGOs getroffen.

2.3 WELCHE LANDSCHAFTSELEMENTE WURDEN ALS LSE-REFERENZFLÄCHE DIGITALISIERT?

Für die Digitalisierung der Landschaftselemente wurden folgende Typen definiert:

- Bäume/Büsche
- Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
- Hecke/Ufergehölz
- Rain/Böschung/Trockensteinmauer
- Graben/Uferrandstreifen
- Teich/Tümpel
- Steinriegel/Steinhage

Der Typ „Bäume/Büsche“ wurde als Punkt digitalisiert, alle anderen Landschaftselemente wurden als Fläche digitalisiert.

2.4 WELCHE FLÄCHEN WURDEN ZUSÄTZLICH ALS LSE-REFERENZFLÄCHE AUSGEWIESEN?

Zusätzlich zu den Landschaftselementen wurden weitere, bereits bestehende Flächen als LSE- Referenzfläche ausgewiesen:

- Naturdenkmale
- 20-jährige Stilllegung

Naturdenkmale liegen als Punkt oder Fläche, der Typ „20-jährige Stilllegung“ liegt als Fläche im Referenzflächenlayer vor.

2.5 WAS IST DIE LSE-REFERENZFLÄCHE?

Alle von der AMA digitalisierten LSE bzw. die übernommenen Flächen werden als LSE-Referenzfläche bezeichnet. Im Computersystem werden diese in türkiser Farbe dargestellt. LSE sind Teil vom Referenzflächenlayer, worin neben den Landschaftselementen beispielsweise auch die Heimgutreferenz enthalten ist.

2.6 WELCHE GRÖßENANFORDERUNGEN GAB ES BEI DER DIGITALISIERUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN?

Bäume/Büsche	weniger als 100 m ² Fläche, Kronendurchmesser am Luftbild ab 2 m
Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe	von 100 m ² bis 1000 m ² Fläche; mind. 10 m breit oder lang
Hecke/Ufergehölz	ab 50 m ² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Ø
Rain/Böschung/Trockensteinmauer	ab 50 m ² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Ø
Graben/Uferrandstreifen	ab 50 m ² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Ø
Teich/Tümpel	von 100 m ² bis 1.000 m ² Fläche
Steinriegel/Steinhage	von 100 m ² bis 1.000 m ² Fläche

2.7 WIE IST DER TYP „BÄUME/BÜSCHE“ DEFINIERT?

Alle Einzelbäume und Einzelbüsche sowie Reihen und kleine Gruppen von Bäumen und Büschen.

2.8 WIE IST DER TYP „FELDGEHÖLZ/BAUMGRUPPE/GEBÜSCHGRUPPE“ DEFINIERT?

Überwiegend mit verholzten Pflanzen bewachsene Flächen, einschließlich kleiner nicht mit verholzten Pflanzen bewachsener Abschnitte. Sie müssen räumlich vom Wald getrennt sein z.B. durch landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder einen Weg.

2.9 WIE IST DER TYP „HECKE/UFERGEHÖLZ“ DEFINIERT?

Lineare Strukturelemente, welche überwiegend mit verholzten Pflanzen bewachsen sind und mindestens doppelt so lang wie breit sein müssen. Dieses LSE kann Sträucher mit und ohne Baumanteil, einschließlich nicht mit verholzten Pflanzen bewachsener Abschnitte, enthalten. Sie können an Wald anschließen, müssen jedoch ein linear fortlaufendes Element sein. Hecken können auch aus Waldbäumen z.B. Fichten bestehen. Waldrandstreifen sind keine Hecken. Eine Wasserfläche mit mehr als 2 m Breite ist nicht Teil des LSE.

2.10 WIE IST DER TYP „RAIN/BÖSCHUNG/TROCKENSTEINMAUER“ DEFINIERT?

Rain: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lineare Flächen mit erkennbarem Bewirtschaftungsunterschied.

Böschung: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lineare und deutlich geneigte Flächen mit erkennbarem Bewirtschaftungsunterschied.

Trockensteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen.

2.11 WIE IST DER TYP „GRABEN/UFERRANDSTREIFEN“ DEFINIERT?

Eindeutig von der angrenzenden Fläche unterscheidbare lineare Vertiefung, wasserführend oder nicht wasserführend einschließlich der krautigen Randstreifen, wobei auch vereinzelt verholzte Pflanzen auftreten können. Eine am Luftbild erkennbare Wasserfläche ist nicht Teil des LSE. Pflegemaßnahmen (Mahd, Häckseln...) sind erlaubt, eine Nutzung (Mahd und Abtransport des Mähgutes) hingegen nicht. Eine Auszäunung bei angrenzender Beweidung ist nicht erforderlich.

2.12 WIE IST DER TYP „TEICH/TÜMPEL“ DEFINIERT?

Flächige Kleingewässer inklusive den uferbegleitenden krautigen oder verholzten Pflanzen. Pflegemaßnahmen (Mahd, Häckseln...) der uferbegleitenden Vegetation sind erlaubt, eine Nutzung (Mahd und Abtransport des Mähgutes) hingegen nicht. Eine Auszäunung bei angrenzender Beweidung ist nicht erforderlich. Teiche mit befestigten Ufern (Beton, Holz...) sowie Kläranlagen etc. sind keine LSE. Fischteiche sind als GLÖZ-LSE zu sehen, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

2.13 WIE IST DER TYP „STEINRIEGEL/STEINHAGE“ DEFINIERT?

Überwiegend aus Fels oder Stein bestehende Flächen, natürlich oder durch künstliches Aufschichten entstanden und weitgehend frei von verholzten Pflanzen.

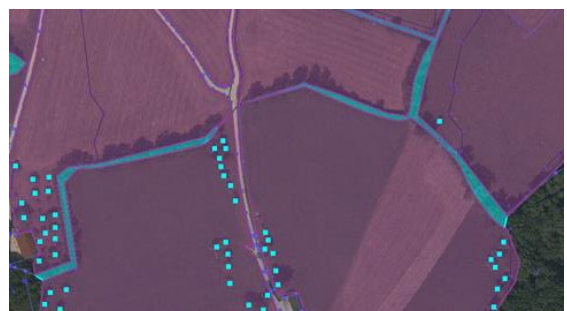
2.14 AUF WELCHEN FLÄCHEN WURDEN LANDSCHAFTSELEMENTE DIGITALISIERT?

Alle erfassten Landschaftselemente haben einen Bezug zur LN. Es sind im Rahmen der Ersterfassung nur LSE digitalisiert worden, die sich auf einem Feldstück eines Betriebes befinden oder höchstens 5 Meter davon entfernt liegen.

Landschaftselemente in Hausgärten, auf Almen und Hutweiden, auf Forstflächen, sowie LSE auf öffentlichem Gut, zum Beispiel am Straßenrand, sind nicht erfasst worden.

2.15 WIE SEHEN DIE DIGITALISIERTEN LSE-REFERENZEN IM COMPUTERSYSTEM (INVEKOS-GIS) AUS?

Digitalisierte LSE-Referenzflächen werden in türkiser Farbe dargestellt. Diese stellen die Grundlage für die Beantragung von Landschaftselementen dar.



2.16 WURDE DURCH DIE DIGITALISIERUNG DER BÄUME/BÜSCHE MEINE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE VERRINGERT?

Nein, punktförmige LSE dürfen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche liegen, ohne dass sich diese dadurch verringert.

2.17 WELCHE KRITERIEN WURDEN BEI DER ERSTELLUNG DER LSE-REFERENZ ZUSÄTZLICH FESTGELEGT?

Landschaftselemente müssen gewisse Abstände untereinander aufweisen, um den Digitalisierungskriterien zu entsprechen.

Von LSE zu LSE	Abstand
Bäume/Büsche - Bäume/Büsche	5 Meter
Bäume/Büsche - flächiges Landschaftselement	
Teich/Tümpel - Teich/Tümpel	
Steinriegel/Steinhage - Steinriegel/Steinhage	
Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe - Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe	
Hecke/Ufergehölz - Hecke/Ufergehölz	2 Meter
Rain/Böschung/Trockensteinmauer - Rain/Böschung/Trockensteinmauer	
Graben/Uferrandstreifen - Graben/Uferrandstreifen	
angrenzende flächige LSE unterschiedlichen Typs	kein Abstand

2.18 KÖNNEN LANDSCHAFTSELEMENTE-TYPEN ÜBEREINANDER LIEGEN?

Nein, es können keine digitalisierten Landschaftselemente einander überlagern. Es wurden zum Beispiel keine Einzelbäume auf Rainen digitalisiert.

2.19 WELCHE DEFINITION GIBT ES FÜR „NATURDENKMALE“ IM REFERENZFLÄCHENLAYER?

Das sind alle bisher durch den Antragsteller als Schlag beantragte Naturdenkmäler. Diese wurden als Punkt oder Polygon in den Referenzflächenlayer der AMA übernommen.

2.20 WELCHE DEFINITION GIBT ES FÜR „20-JÄHRIGE STILLLEGUNG“ IM REFERENZFLÄCHENLAYER?

Das sind bisher als „Landschaftselement A“ oder „Landschaftselement G“ mit der Nutzungsart „NF“ und ÖPUL Code K20 beantragte Flächen. Diese wurden als LSE-Referenz in den Referenzflächenlayer der AMA übernommen. Thematisch sind die Flächen jedoch wie landwirtschaftliche Nutzflächen und nicht wie LSE zu betrachten.

2.21 GELTEN FÜR NATURDENKMALE UND „20-JÄHRIGE STILLLEGUNGEN“ BESONDERE REGELN BZGL. ABSTÄNDE, GRÖßEN, USW.?

„GLÖZ Naturdenkmale“ müssen auf oder direkt zum Feldstück angrenzend liegen. Für die Flächen „20-jährige Stilllegung“ gibt es keine Einschränkung.

2.22 WIE WEIß ICH, OB ICH EIN NATURDENKMAL AUF ODER ANGRENZEND ZU MEINEM FELDSTÜCK HABE?

Die Naturdenkmäler sind in einem eigenen Layer von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgewiesen worden und können im INVEKOS-GIS eingeblendet werden.

2.23 WARUM WURDEN NICHT ALLE LANDSCHAFTSELEMENTE AUF MEINEM FELDSTÜCK DIGITALISIERT?

Für die Digitalisierung der Landschaftselemente wurden bestimmte Typen mit definierten Kriterien ausgewählt. Entspricht ein Landschaftselement nicht diesen Vorgaben, wurde dieses nicht digitalisiert und kann weiterfolgend auch nicht beantragt werden. Dies betrifft zum Beispiel sehr kleine Landschaftselemente.

Wurden bei der Digitalisierung einzelne LSE übersehen die den Vorgaben entsprechen, können diese von Ihnen beantragt werden. Die AMA wird Ihre Beantragung überprüfen und die Landschaftselemente in der Referenz nacherfassen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Digitalisierung der LSE-Referenz festgelegt wurde, dass Bäume/Büsche mind. 5 Meter voneinander entfernt liegen müssen. Ebenso ist ein Abstand von 5 Meter zwischen einem flächigen und punktförmigen Landschaftselement Voraussetzung.

2.24 WARUM WURDEN NEBEN EINEM FLÄCHIGEN LSE DIE EINZELBÄUME NICHT ERFASST?

Wenn zwischen einem flächigen LSE und dem LSE-Typ Bäume/Büsche ein Abstand von weniger als 5 Meter ist, wurde das punktförmige LSE, den Digitalisierungskriterien entsprechend, nicht erfasst. In diesen Fällen wurde dem flächigen LSE der Vorzug gegeben.

2.25 WIE IST DIE FLÄCHE DER LSE-REFERENZ BEI VERHOLZTEN LSE FESTGELEGT WORDEN?

Beim Typ „Bäume/Büsche“ ist die angenommene Position des Stammes als Punkt erfasst worden.

Die flächigen Typen „Hecke/Ufergehölz“ und „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ wurden im Grenzbereich zu LN ohne Überschirmung digitalisiert. Es wurde darauf geachtet, nur den tatsächlichen Flächenverbrauch in der Natur zu digitalisieren.

2.26 MUSS GEMELDET WERDEN, WENN EINE LSE-REFERENZ DIGITALISIERT WURDE, OBWOHL DAS LSE IN DER NATUR NICHT MEHR VORHANDEN IST?

Nein, eine Meldung an die AMA ist nicht erforderlich.

3 BEANTRAGUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN (LSE-SCHLÄGE)

3.1 WIE KANN ICH MEINE LANDSCHAFTSELEMENTE BEANTRAGEN?

Landschaftselemente sind ein Teil der Flächenerfassung und können als Schlag im INVEKOS-GIS der AMA beantragt werden. Eine grafische Beantragung ist unbedingt erforderlich, um eine Prämie gewähren zu können.

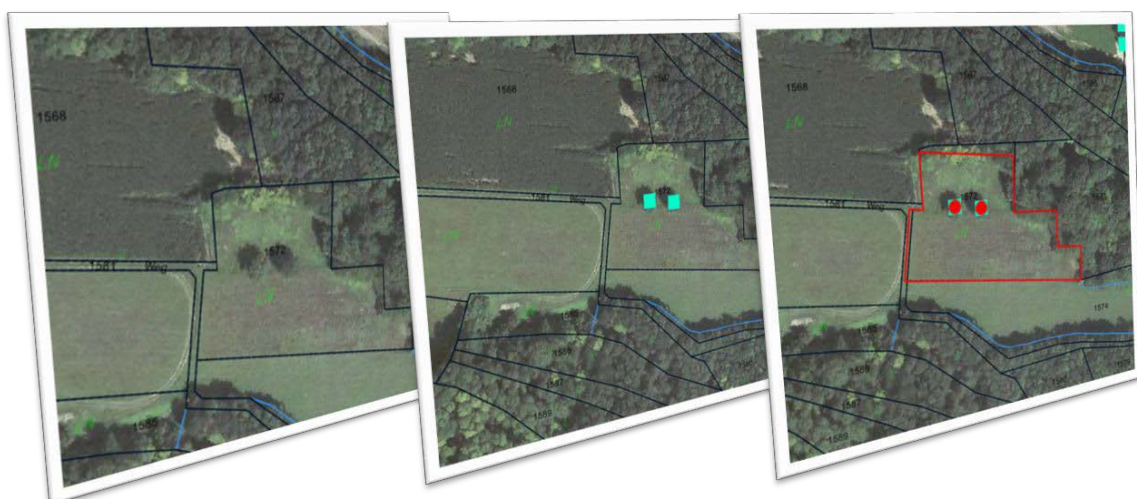
Es können alle Landschaftselemente beantragt werden, die im Referenzflächenlayer der AMA vorliegen. Entspricht ein LSE den Digitalisierungskriterien, ist aber nicht im Referenzflächenlayer, kann dieses auf Antrag in die Referenz aufgenommen werden.

3.2 WENN ICH EIN VORZUGETEILTES LSE LÖSCHE, WARUM IST DIE LSE-REFERENZ NOCH IMMER ERSICHTLICH?

Die Digitalisierung von Landschaftselementen (LSE-Referenz) und die Beantragung von Landschaftselementen (LSE-Schlag) finden auf 2 unterschiedlichen Ebenen statt.

Die LSE-Referenz kann nur durch die AMA bearbeitet und geändert werden.

Die LSE werden in Form eines Schlages durch den LW beantragt. Es können nur jene LSE beantragt werden, welche auch in der LSE-Referenz vorliegen. Wird ein LSE nicht beantragt, bleibt das LSE in der LSE-Referenz weiterhin bestehen.



↓
Darstellung
am Luftbild

↓
LSE-Referenzfläche,
festgelegt durch AMA

↓
LSE-Schlag; Erfassung
durch Antragsteller
(Referenzfläche
darunter eingblendet)

3.3 WELCHE SCHLAGNUTZUNGSARTEN GIBT ES BEI LANDSCHAFTSELEMENTEN?

Für die Direktzahlungen relevante Schlagnutzungsarten:

- GLÖZ GRABEN / UFERRANDSTREIFEN
- GLÖZ STEINRIEGEL / STEINHAGE
- GLÖZ TEICH / TÜMPEL
- GLÖZ NATURDENKMAL FLÄCHE
- GLÖZ NATURDENKMAL PUNKT

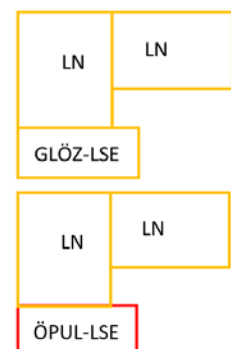
Für das ÖPUL 2015 relevante Schlagnutzungsarten:

- LSE BÄUME / BÜSCHE
- LSE FELDGEHÖLZ/ BAUMGRUPPE/ GEBÜSCHGRUPPE
- LSE HECKE / UFERGEHÖLZ
- LSE RAIN / BÖSCHUNG / TROCKENSTEINMAUER

3.4 WELCHE LSE-SCHLÄGE SIND TEIL VOM FELDSTÜCK UND WELCHE NICHT?

LSE-Schläge, welche für die Direktzahlungen relevant sind, sind Teil vom Feldstück (FS). Für die automatische Bildung der Feldstücksgrenze werden diese berücksichtigt.

LSE-Schläge, welche für ÖPUL relevant sind, sind nur einem FS zugeteilt, aber nicht Teil vom Feldstück. Zu erkennen ist dies daran, dass die Feldstücksgrenze die ÖPUL-LSE nicht inkludiert.



3.5 AUF WELCHEN FELDSTÜCKEN DÜRFEN DIE JEWEILIGEN LSE-SCHLÄGE BEI DER BEANTRAGUNG NICHT LIEGEN BZW. ANGRENZEN?

Landschaftselemente der ersten und zweiten Säule (ÖPUL-LSE) dürfen nicht beantragt werden, wenn sie ausschließlich auf oder angrenzend zu folgenden Feldstücken bzw. Schlägen liegen:

- Alm (L)
- Forstflächen (FO)
- Hutweide-Schläge (G, D)
- Sonstige Nutzfläche (NF)
- Schläge mit dem Code K20 (A, G, D)
- Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)

3.6 WELCHE LANDSCHAFTSELEMENTE MUSS ICH BEANTRAGEN?

Liegen auf oder direkt angrenzend zu betriebseigenen Feldstücken Landschaftselemente, die für die 1. Säule relevant sind (GLÖZ-LSE; LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie mit

Nachweis der Naturschutzbehörde) und hat der Betrieb die Verfügungsgewalt über diese Elemente, sind diese verpflichtend zu beantragen.

Landschaftselemente der 2. Säule können nur von ÖPUL 2015 Teilnehmern, die an den Maßnahmen UBB bzw. Bio teilnehmen, beantragt werden, sofern sie die Verfügungsgewalt über diese Elemente haben.

3.7 KÖNNEN LANDSCHAFTSELEMENTE VON UNTERSCHIEDLICHEN BEWIRTSCHAFTERN BEANTRAGT WERDEN?

Punktförmige LSE-Referenzen können jeweils nur von einem Bewirtschafter beantragt werden. Flächige LSE-Referenzen können gegebenenfalls aufgeteilt und von mehreren Bewirtschaftern beantragt werden. Eine Schlagmindestgröße bei einem flächigen LSE von 50 m² ist Voraussetzung.

3.8 MUSS DER FLÄCHIGE LSE-SCHLAG AUCH DIE KRITERIEN HINSICHTLICH BREITE, LÄNGE UND GRÖÖE WIE BEI DER LSE-REFERENZ ERFÜLLEN?

Nein, diese Vorgaben für die Digitalisierung von flächigen Landschaftselementen gelten nur für die Digitalisierung der LSE-Referenz durch die AMA. Der flächige LSE-Schlag kann je nach Verfügungsgewalt digitalisiert werden. Ein flächiger Schlag muss mindestens 50 m² aufweisen.

3.9 IN WELCHEM ZEITRAUM KANN ICH LANDSCHAFTSELEMENTE BEANTRAGEN?

Landschaftselemente können im Zeitraum der Erfassung jährlich mit dem Mehrfachantrag-Flächen beantragt werden.

3.10 WAS IST, WENN EIN BEANTRAGTER BAUM NACH ABGABE DES MEHRFACHANTRAGES-FLÄCHEN NOCH IM SELBEN JAHR ENTFERNT WERDEN MUSS?

Müssen beantragte Bäume während des Kalenderjahres entfernt werden und es ist bereits eine Ersatzpflanzung vorhanden, hat eine Richtigstellung der Beantragung mit dem nächsten Mehrfachantrag-Flächen, zu erfolgen.

Müssen beantragte Bäume während des Kalenderjahres bis zum 15. Oktober entfernt werden und es wird keine Ersatzpflanzung durchgeführt, muss eine Korrektur der Beantragung erfolgen. Wird z.B. ein Baum im Mehrfachantrag-Flächen beantragt, aber im darauffolgenden September, ersatzlos entfernt, muss eine Korrektur zur Beantragung vom Mehrfachantrag-Flächen erfolgen.

Müssen beantragte Bäume nach dem 15. Oktober des Kalenderjahres entfernt werden, können diese weiterhin im vorhergehenden Mehrfachantrag-Flächen beantragt bleiben. Eine Richtigstellung der Beantragung hat mit dem nächsten Mehrfachantrag-Flächen zu erfolgen. Mit dem folgenden Mehrfachantrag-Flächen ist zu entscheiden, ob die

Entfernungstoleranz in Anspruch genommen wird (betroffene Schläge werden nicht mehr beantragt) oder Ersatzpflanzungen (eventuell Referenzänderungsantrag erforderlich) bis spätestens 15. Mai vorgenommen werden.

3.11 ICH HABE ÜBER GLÖZ-LSE DIE DIREKT AN MEIN FELDSTÜCK GRENZEN KEINE VERFÜGUNGSGEWALT, MUSS ICH DIESE TROTZDEM BEANTRAGEN?

Nein.

3.12 ICH MÖCHTE EIN LANDSCHAFTSELEMENT BEANTRAGEN, DAS NICHT VON DER AMA DIGITALISIERT WURDE. GEHT DAS?

Ja, diese Landschaftselemente müssen jedoch den Kriterien für eine Digitalisierung als LSE-Referenz entsprechen. Wird nach der Prüfung des beantragten LSE-Schlages durch die AMA festgestellt, dass dieses Landschaftselement nicht den Kriterien entspricht, kann das LSE nicht beantragt werden.

3.13 ICH NEHME NICHT AM ÖPUL BEI DEN MAßNAHMEN UBB UND BIO TEIL, HABE ICH BEI DEN LSE HANDLUNGSBEDARF?

Wenn Sie auf oder direkt angrenzend zu Ihren Feldstücken Landschaftselemente haben, die für die 1. Säule relevant sind (CC- bzw. GLÖZ-LSE), besteht Handlungsbedarf.

Liegen auf oder angrenzend zu Ihren Feldstücken nur ÖPUL-LSE besteht kein Handlungsbedarf.

3.14 WANN MUSS ICH EINEN ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER LSE-REFERENZFLÄCHE STELLEN?

Ein Antrag auf Änderung der LSE-Referenz ist in folgenden Fällen nötig:

- Wenn sich unter einem beantragten LSE, das den Digitalisierungskriterien entspricht, keine durch die AMA digitalisierte LSE-Referenz befindet. Es kann sein, dass das LSE gar nicht erhoben oder zu klein erhoben wurde.
- Wenn sich unter Ihrem beantragten LSE zwar eine LSE-Referenz befindet, diese von der AMA aber mit einem anderen LSE-Typ bezeichnet wurde. Beispielsweise beantragen Sie „GLÖZ Graben/Uferrandstreifen“, die AMA hat dieses LSE aber als „Rain/Böschung/Trockensteinmauer“ in der Referenz erfasst.

Dem Antrag auf Änderung der Referenzfläche müssen entsprechende Unterlagen (bspw. Vermerke auf der Hofkarte, Fotonachweise) beigelegt werden um den Änderungsgrund nachvollziehen zu können.

3.15 KANN ICH GEWÜNSCHTE ÄNDERUNGEN DER REFERENZFLÄCHE AUCH TELEFONISCH BEKANNTGEBEN?

Nein, eine Änderung der Referenzfläche kann nur online in Form von einem Referenzänderungsantrag angefordert werden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten,

dass der Antrag vom Antragsteller ausreichend Unterlagen beinhaltet um den Änderungsgrund nachvollziehen zu können.

3.16 WELCHE PLAUSIBILITÄTSFEHLER WERDEN ZUR BEFÜLLUNG DES REFERENZÄNDERUNGSANTRAGES HERANGEZOGEN?

Nr.	Plausibilitätstext	Erklärung
20350	FS: \$FS_NR\$ SL: \$SL_NR\$ Beantragte Fläche ist referenzlos. Fläche: \$FLAECHE\$ Referenzpolygonnummer: \$REFERENZ_NR\$.	Unter dem LSE-Schlag liegt keine von der AMA digitalisierte Referenzfläche vor.
20351	FS: \$FS_NR\$ (Nutzungsart \$FNAR\$) SL: \$SL_NR\$ (\$SNAR\$) Die ausgewählte Schlagnutzungsart passt nicht zur darunterliegenden Referenz (\$REFERENZ\$). Fläche: \$FLAECHE\$ Referenzpolygonnummer: \$REFERENZ_NR\$	Unter dem LSE-Schlag liegt eine andere Referenzart vor. z.B. wenn ein LSE-Schlag auf der Referenzart Heimgut erfasst wird
20352	FS: \$FS_NR\$ (Nutzungsart \$FNAR\$) SL: \$SL_NR\$ (\$SNAR\$) Schlagnutzungsart vom beantragten Landschaftselement stimmt nicht mit LSE Referenz Typ (\$REFERENZ\$) überein. Fläche: \$FLAECHE\$ Referenzpolygonnummer: \$REFERENZ_NR\$	LSE-Schlagnutzungsart stimmt nicht mit dem LSE- Typ der Referenz überein. z.B. SNART "Teich/Tümpel" aber in der Referenz ist das LSE als "Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe" digitalisiert

3.17 WARUM KOMMT BEI DER ERFASSUNG VON EINEM PUNKTFÖRMIGEN LSE EIN PLAUSIBILITÄTSFEHLER OBWOHL EINE PUNKT-REFERENZ VORHANDEN IST?

Um einen punktförmigen Schlag exakt auf die punktförmige Referenz erfassen zu können, ist es notwendig die „Snapping-Funktion“ bei der Punkterfassung auf „LSE Punkt“ einzustellen. Eine Anleitung ist im Handbuch [„Benutzerhandbuch INVEKOS-GIS“](#) zu finden. Diese „Snapping-Funktion“ ist bei der Digitalisierung von einem Punkt bereits automatisch eingestellt.

3.18 WAS MUSS ICH BEI DER EINREICHUNG VON EINEM ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER LSE-REFERENZFLÄCHE BEACHTEN?

Für die Beurteilung eines Antrags auf Änderung der Referenzfläche sind alle Unterlagen, die gegenüber dem aktuell verfügbaren Luftbild neue Erkenntnisse hinsichtlich der aktuellen Situation in der Natur bringen, hilfreich. Dies sind beispielsweise geeignete Fotonachweise von LSE, wo Position und Größe in der Natur nachvollziehbar sein muss. Um die genaue Position vom LSE angeben zu können, wird es in vielen Fällen notwendig sein, eine Hofkarte mit entsprechenden Vermerken dem Referenzänderungsantrag beizulegen.

Wird mit dem Referenzänderungsantrag eine Ersatzpflanzung beantragt, muss im Antrag angeführt werden, dass es sich um eine Ersatzpflanzung handelt. Genauso muss aus dem Antrag hervorgehen, für welches LSE eine Ersatzpflanzung getätigt wurde. Es ist der ersetzte Baum im Kartenausschnitt zu kennzeichnen.

3.19 WIE KANN ICH EINEN REFERENZÄNDERUNGSANTRAG ABGEBEN?

Ein Antrag auf Änderung der Referenzfläche ist online an die AMA zu senden.

3.20 WANN MUSS ICH EINEN REFERENZÄNDERUNGSANTRAG EINREICHEN?

Um eine fristgerechte Bearbeitung und Rückmeldung an die Antragsteller vor Abgabe des Mehrfachantrags-Flächen sicherzustellen zu können, müssen Anträge so rasch wie möglich an die AMA gesendet werden.

3.21 WIE KANN ICH EINE ERSATZPFLANZUNG FÜR ÖPUL-LSE BEANTRAGEN?

Ersatzpflanzungen sind nur anerkenbar, wenn sie ein anderes LSE ersetzen. Flächige Ersatzpflanzungen können nur nach Genehmigung durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Landes anerkannt werden. Punktförmige Ersatzpflanzungen können nur für Entfernungen von punktförmigen Landschaftselementen prämienfähig anerkannt werden und sind wie jeder andere punktförmige Schlag mit der Schlagnutzungsart „LSE Bäume/Büsche“ zu beantragen. Diese müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Ersatzpflanzung einen Kronendurchmesser von unter 2 m haben.

3.22 WANN MUSS ICH DIE ERSATZPFLANZUNG IM INVEKOS-GIS LAGEGENAU BEKANNT GEBEN?

Die Beantragung von Ersatzpflanzungen hat im Rahmen von ÖPUL mit dem darauffolgenden Mehrfachantrag-Flächen zu erfolgen.

Wenn der Ersatzbaum am aktuellen Luftbild nicht erkennbar ist, sind zusätzliche Belege (z.B. Rechnungen, Zusatzerklärungen oder zur Identifikation verwendbare Fotos) erforderlich. Wenn dem Referenzänderungsantrag stattgegeben wird, wird der Ersatzbaum in die Referenz aufgenommen und ist damit prämienfähig. Bei der Beantragung des Ersatzbaumes mittels Referenzänderungsantrag an die AMA muss klar hervorgehen, dass es sich um einen Ersatzbaum handelt und welcher Baum (Markierung im Kartenfenster oder Bekanntgabe der Referenzkennung) durch diese Ersatzpflanzung ersetzt wurde.

3.23 MUSS ICH DIE BEANTRAGUNG DER LSE BÄUME/BÜSCHE ANPASSEN, WENN ICH MICH BEI ENTFERNTEN ELEMENTEN NOCH INNERHALB DER TOLERANZ BEFINDE?

Ja, es darf nur die tatsächlich in der Natur vorhandene Anzahl der Bäume/Büsche beantragt werden. Wird ein beantragter Baum/Busch bis 15. Oktober entfernt, ohne eine Ersatzpflanzung zu tätigen, muss der Baum mittels Korrektur aus der Beantragung im

Mehrfachantrag-Flächen genommen werden. Eine Ausnahme stellen Entfernungen nach dem 15. Oktober oder positiv beurteilte Fälle „Höherer Gewalt“ dar. Diese Landschaftselemente bleiben für das betroffene Antragsjahr prämienfähig.

3.24 KANN ICH LSE BEANTRAGEN, DIE AM AKTUELLSTEN LUFTBILD NICHT ERSICHTLICH ODER ZU KLEIN ERSICHTLICH SIND ABER IN DER NATUR VORHANDEN UND DEN DIGITALISIERUNGSKRITERIEN DER LSE-REFERENZFLÄCHE ENTSPRECHEN?

Ja, eine Beantragung ist möglich. Ein Antrag auf Erweiterung der Referenzfläche mit entsprechenden Unterlagen muss eingereicht werden.

3.25 WIE MUSS ICH MEINE BISHER BEANTRAGTEN FLÄCHEN „LANDSCHAFTSELEMENT A“ UND „LANDSCHAFTSELEMENTE G“ NUN AUSWEISEN?

Die AMA hat alle Flächen der Feldstücksnutzungsart „NF“ mit den Schlägen „Landschaftselement A“ und „Landschaftselemente G“ und dem ÖPUL-Code K20 als LSE-Referenz „20-jährige Stilllegung“ ausgewiesen. Diese Flächen sind nun mit der Schlagnutzungsart „20-jährige-Stilllegung“ zu beantragen.

3.26 KANN ICH AUF EINEM FLÄCHIGEN LANDSCHAFTSELEMENT (Z.B. RAIN) AUCH DIE EINZELBÄUME DARAUf BEANTRAGEN?

Nein, es können keine Landschaftselemente übereinanderliegend beantragt werden. Alle LSE-Schläge müssen überlappungsfrei sein. Dem flächigen LSE-Schlag ist der Vorzug zu geben.

3.27 WAS HEIßT ANGRENZEND ZU LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN BEI DER BEANTRAGUNG VON LSE?

LSE, die für die Direktzahlungen relevant sind (GLÖZ-LSE, FFH/VS-LSE), müssen an die landwirtschaftliche Nutzfläche direkt angrenzen, um beantragt werden zu können.

LSE, die für das ÖPUL relevant sind, können bis zu 5 m von der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfernt liegen, um beantragt werden zu dürfen.

3.28 MUSS ICH ALLE LANDSCHAFTSELEMENTE AUF UND/ODER ANGRENZEND ZU MEINER LN BEANTRAGEN?

LSE der 1. Säule (GLÖZ-LSE und LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie), die in der Verfügungsgewalt des jeweiligen Antragstellers stehen, sind zu beantragen.

LSE der 2. Säule (ÖPUL-LSE) können nur von Antragstellern, die am ÖPUL 2015 mit den Maßnahmen UBB bzw. BIO teilnehmen, beantragt werden.

3.29 KANN ICH ALS NICHT-ÖPUL-TEILNEHMER TROTZDEM ÖPUL-LSE BEANTRAGEN UND EINE PRÄMIE BEKOMMEN?

Nein, ÖPUL-LSE können nur von Teilnehmern an den Maßnahmen UBB bzw. Bio im ÖPUL 2015 gefördert werden.

3.30 WAS PASSIERT, WENN ICH ALS NICHT-TEILNEHMER AM ÖPUL 2015 MIT DEN MAßNAHMEN UBB ODER BIO TROTZDEM ÖPUL-LSE BEANTRAGE, ALSO SCHLÄGE VON ÖPUL-LSE DIGITALISIERE?

Die ÖPUL-LSE-Schläge scheinen in der Feldstücksliste auf und sind Bestandteil der Beantragung, es bestehen aber keine ÖPUL-Verpflichtungen und die ÖPUL-LSE werden auch nicht abgegolten.

3.31 WAS MACHE ICH, WENN ICH EIN SCHÜTZENSWERTES LSE GEMÄß FFH/VS- RICHTLINIE AUF ODER DIREKT ANGRENZEND ZU MEINEM FS HABE, ES ABER NICHT DEN DIGITALISIERUNGSKRITERIEN FÜR EINE LSE-REFERENZ ENTSPRICHT?

Diese LSE können nicht beantragt werden. Dennoch kann eine Entfernung bzw. Beeinträchtigung einen CC-Verstoß bei FFH/VS darstellen.

3.32 WIE KANN ICH EIN ÖPUL-LSE DAS GEMÄß FFH/VS-RICHTLINIE GESCHÜTZT IST BEANTRAGEN?

Hier muss bei der entsprechenden Schlagnutzungsart der Code „FFV“ vergeben werden. Eine Naturschutzbestätigung, die die Schutzwürdigkeit im Rahmen der CC nachweist, ist erforderlich. Das LSE ist dann im ÖPUL nicht mehr prämienfähig und wird über die 1. Säule abgegolten.

3.33 ICH HABE EIN LSE DAS GEMÄß FFH- UND VS-RICHTLINIE GESCHÜTZT IST. ICH BEANTRAGE DIESES MIT DEM CODE „FFV“. MUSS ICH DIE BESTÄTIGUNG DER NATURSCHUTZBEHÖRDE AN DIE AMA SCHICKEN?

Ja, eine Übermittlung einer Kopie der Bestätigung an die AMA ist notwendig (Hochladen bei der Beantragung). Das Original ist am Betrieb aufzubewahren und bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen.

3.34 WAS IST, WENN EIN ANDERER LANDWIRT BEREITS MEINE LANDSCHAFTSELEMENTE BEANTRAGT HAT?

Punktförmige LSE können nur von einem Antragsteller beantragt werden. Flächige LSE können gegebenenfalls unter mehreren Antragstellern aufgeteilt und beantragt werden, hier ist eine Mindestschlaggröße von 50 m² erforderlich.

Ist ein LSE bereits von einem Bewirtschafter beantragt und ein weiterer Bewirtschafter beantragt genau dasselbe LSE oder denselben Teil der Fläche, wird eine Übernutzung

von LSE-Schlägen produziert. Hier müssen sich die Bewirtschafter untereinander über die tatsächliche Verfügungsgewalt einigen.

3.35 WAS PASSIERT, WENN DIE ÜBERNUTZUNG BEI DER BEANTRAGUNG VON EINEM LSE NICHT AUFGEHOBEN WIRD?

Die betroffene Fläche wird für die Auszahlung der Prämie gesperrt. Bei der Berechnung des LSE-Anteils an der LN wird die übernutzte Fläche nicht berücksichtigt.

3.36 IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN CODES VERGEBEN WERDEN?

Bei der Beantragung von LSE sind in der Regel keine Codes zu vergeben.

Eine Vergabe von einem Code ist nur erforderlich, wenn es sich um ein digitalisiertes ÖPUL-LSE handelt, dass gleichzeitig gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie geschützt ist. Dann ist der Code „FFV“ zu vergeben.

3.37 WELCHE FEHLERMELDUNGEN KANN ES BEI DER BEANTRAGUNG VON LSE GEBEN UND WAS MUSS ICH ZUR BEHEBUNG TUN?

Fehler	Behebung des Fehlers
ÖPUL-LSE ist nicht auf oder bis zu 5 m angrenzend zu einem für die Beantragung zugelassenen LN- Schlag	Das ÖPUL-LSE kann nicht beantragt werden, der LSE-Schlag ist zu löschen
GLÖZ-LSE ist nicht auf oder direkt angrenzend zu einem LN-Schlag	Das GLÖZ-LSE kann nicht beantragt werden, der LSE-Schlag ist zu löschen
Die Bezeichnung der LSE stimmt nicht überein zwischen Digitalisierung und Beantragung	Es ist ein Referenzänderungsantrag zur Änderung der Bezeichnung in der Referenz zu stellen
Es wurden eine kleinere LSE-Referenzfläche von der AMA erhoben als der beantragte LSE-Schlag ist	Es ist ein Referenzänderungsantrag zur Ausweitung der Referenz zu stellen
Ein LSE ist von der AMA gar nicht erhoben worden	Es ist ein Referenzänderungsantrag zur Aufnahme des LSE in die Referenz stellen
LSE bzw. LSE-Anteil wird von zwei Antragstellern beantragt (LSE Übernutzung)	Eine Einigung unter den Antragstellern muss erfolgen. Der Antragsteller ohne Verfügungsgewalt, hat den LSE-Schlag zu löschen
Die Abstandsauflagen bei zwei oder mehr LSE untereinander werden nicht erfüllt	LSE-Schläge, welche den Fehler verursachen, sind zu löschen
Das LSE befindet sich auf oder lediglich angrenzend zu einer dafür unzulässigen Fläche	Das LSE liegt auf einem Hutweide-, Alm-, WPF- oder K20- Schlag und ist daher zu löschen

3.38 WAS MUSS ICH BEI DER BEANTRAGUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN BEI EINEM FLÄCHENTAUSCH BEACHTEN?

Die Schläge der LSE werden bei der Weitergabe von Feldstücken mitgegeben, da sie als Schlag dem FS zugeordnet sind. Bekommen Sie durch den Flächentausch LSE über die Sie keine Verfügungsgewalt haben, ist die Beantragung entsprechend anzupassen.

3.39 WARUM WERDEN BEI MEINEM FELDSTÜCK BESTIMMTE LSE ZUR FELDSTÜCKSFLÄCHE GERECHNET?

Alle LSE-Schläge die für die Direktzahlungen relevant sind (GLÖZ-LSE, LSE gemäß FFH- und VS- Richtlinie) sind Teil vom Feldstück und werden zur Feldstücksfläche gerechnet.

3.40 DIE VON DER AMA ERHOBENE LSE-REFERENZ SIEHT IN DER NATUR GANZ ANDERS AUS, WAS IST BEI DER BEANTRAGUNG ZU TUN?

Die Beantragung von LSE muss den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur entsprechen.

3.41 ICH MÖCHTE LSE AUF PACTHFLÄCHEN BEANTRAGEN. MUSS ICH DIE LSE IM PACTHVERTRAG MITGEPACTHET HABEN?

Nein, LSE müssen nicht ausdrücklich mitgepachtet werden. Mit der Beantragung wird die Verantwortung für das LSE übernommen.

3.42 AM LUFTBILD IST DAS PUNKTFÖRMIGE LSE DURCH DEN AUFNAHMEWINKEL NICHT GENAU DORT DIGITALISIERT, WO ES IN DER NATUR WIRKLICH STEHT, MUSS ICH DEN GENAUEN STANDPUNKT BEANTRAGEN?

Stimmen die Anzahl der punktförmigen LSE und die ungefähre Lage, muss keine Korrektur des Standortes vom LSE-Schlag erfolgen. Es muss am Luftbild aber nachvollziehbar sein, um welches LSE es sich handelt.

3.43 DIE REFERENZ VON EINEM PUNKTFÖRMIGEN LSE IST BEI MEINEM NACHBARN DIGITALISIERT, OBWOHL DER BAUM AUF MEINEM FELDSTÜCK STEHT. KANN ICH DIESEN BAUM TROTZDEM BEANTRAGEN?

Die Digitalisierung mittels Luftbild kann dazu geführt haben, dass LSE mit dem Typ „Bäume/Büsche“ welche knapp an Feldstücksgrenzen stehen, am Nachbarfeldstück digitalisiert wurden. In diesem Fall muss kein Referenzänderungsantrag ausgelöst werden. Die Beantragung kann auch auf der momentan vorhandenen Referenz erfolgen. Der LSE-Schlag darf in diesem Fall maximal 5 m entfernt zu einem betriebseigenen Feldstück sein.

3.44 KÖNNEN LSE, DIE NUN ALS „20-JÄHRIGE STILLLEGUNGEN“ BEANTRAGT WERDEN, NACH ABLAUF DER PROJEKTLAUFZEIT ALS LSE BEANTRAGT WERDEN?

Ja, Flächen mit dem Typ „20-jährige Stilllegung“ können nach Ablauf der 20-jährigen Projektlaufzeit als LSE beantragt werden, sofern die Kriterien eines prämierten Landschaftselements erfüllt werden. Der Bezug zu einem betriebseigenen Feldstück muss jedoch gegeben sein. In diesem Fall muss das Attribut des LSE-Schlages von „20-jährige Stilllegung“ auf den entsprechenden LSE-Typ geändert und ein Antrag auf Änderung der Referenzfläche an die AMA gestellt werden.

3.45 WIE BEKOMME ICH EINEN EAMA PINCODE?

Wenn noch kein Zugang zum eAMA vorhanden ist bzw. der PIN-Code vergessen wurde, kann unter www.eama.at mit dem Link "Jetzt registrieren!" ein (neuer) PIN-Code angefordert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit diesen per E-Mail an office@ama.gv.at bzw. telefonisch unter 050 3151-99 anzufordern. Dieser wird per Post zugesandt (bitte die Zeit des Postweges beachten). Es ist auch möglich, neben dem PIN-Code mit der Handy-Signatur in das Internet-Serviceportal eAMA einzusteigen.

3.46 ZWISCHEN LANDSCHAFTSELEMENT UND FELDSTÜCK VERLÄUFT EIN WEG, KANN ICH DIESES TROTZDEM BEANTRAGEN?

Ja, eine Beantragung für ÖPUL ist möglich, sofern die Verfügungsgewalt über das LSE besteht. Das LSE darf jedoch maximal 5 m von einem betriebseigenen Feldstück entfernt liegen. Eine Beantragung für die 1. Säule ist nicht möglich, da das LSE direkt angrenzen muss.

3.47 KANN ICH BÄUME MIT EINEM ABSTAND VON 3 METER ZUEINANDER BEANTRAGEN?

Es kann nur einer von beiden Bäumen beantragt werden, da ein Abstand von 5 m zueinander gegeben sein muss.

3.48 ES WURDEN TEILE VOM WALD ALS LSE-REFERENZ DIGITALISIERT. DARF ICH DIESE ALS LSE BEANTRAGEN?

Wald laut Forstgesetz stellt kein LSE im Sinne der EU-rechtlichen Bestimmungen dar, da Wald dem Forstgesetz unterliegt. Da im Rahmen von ÖPUL nur über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehende Maßnahmen abgegolten werden dürfen, kann somit u.a. Wald auf Grund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als LSE gefördert werden. Für dessen Erhalt kann keine Prämie gewährt werden, auch wenn es sich um an die LN angrenzende Strukturen <1.000 m² handelt.

3.49 WAS MUSS ICH BEI DER BEANTRAGUNG VON LSE IN HINBLICK AUF AGRARVERFAHREN BEACHTEN?

In Agrarverfahren gemäß Flurverfassungslandesgesetz (Kommissierung) werden gegebenenfalls Bepflanzungen und deren Pflege bzw. Erhaltung per Bescheid bzw. Verordnung festgelegt. Derartige Bepflanzungen mit Bäumen/Sträuchern sind im ÖPUL nicht als LSE zu beantragen, auch wenn sie in der Referenz erfasst vorliegen. Außerdem ist eine Doppelförderung von LSE nicht zulässig.

3.50 BEIM TYP HECKE/UFERGEHÖLZ IST EINE WASSERFLÄCHE BIS 2 M BREITE TEIL DER LSE-REFERENZ. WIE IST HIER BEI DER BEANTRAGUNG VORZUGEHEN?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Erstdigitalisierung der LSE eine möglicherweise vorhandene Wasserfläche als Teil vom LSE digitalisiert wurde. Unabhängig davon, ob eine Wasserfläche am Luftbild oder nur in der Natur zu erkennen ist, darf diese Fläche nicht durch den Antragsteller beantragt werden.

3.51 WAS HABE ICH ZU BEACHTEN, WENN SICH DURCH EIN AKTUELLES LUFTBILD DIE REFERENZFLÄCHEN GEÄNDERT HABEN?

Die Beantragung im aktuellen Mehrfachantrag-Flächen oder Herbestantrag muss entsprechend den Referenzflächen (Lage, Größe, Typ) angepasst werden. Ist für eine ordnungsgemäße Schlagdigitalisierung eine Änderung bzw. Erweiterung der Referenz erforderlich, ist ein Antrag auf Änderung der Referenzfläche zu stellen.

3.52 HABE ICH SANKTIONEN ZU BEFÜRCHTEN, WENN EINE REFERENZ DURCH EIN AKTUELLES LUFTBILD VERKLEINERT, GELÖSCHT ODER GEÄNDERT WURDE?

Sofern kein Verstoß gegen Pflege- und Erhaltungsverpflichtungen festgestellt werden kann, haben Änderungen in der Referenzfläche keine Folgen. Die Beantragung der LSE muss jedoch in den verschiedenen Antragsjahren den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

3.53 ICH HABE IM RAHMEN EINES REFERENZÄNDERUNGSANTRAGES EINZELBÄUME BEANTRAGT, JEDOCH WURDE NUN EIN FLÄCHIGES LANDSCHAFTSELEMENT IN DER REFERENZ FESTGELEGT. WARUM IST DAS SO?

Flächige Landschaftselemente haben bei der Digitalisierung Vorrang gegenüber punktförmigen Landschaftselementen. Sobald die Digitalisierungskriterien für ein flächiges Landschaftselement erfüllt sind, muss es als solches erfasst werden, solange sich unter den beantragten Bäumen keine Heimgutreferenz befindet.

3.54 DIE AMA HAT EINE FLÄCHE ALS RAIN/BÖSCHUNG/TROCKENSTEINMAUER DIGITALISIERT. DIESE FLÄCHE WIRD JEDOCH VON MIR GEMÄHT UND ABTRANSPORTIERT. MUSS ICH NUN EIN ANSUCHEN BEI DER ZUSTÄNDIGEN NATURSCHUTZABTEILUNG STELLEN?

Die betroffene Fläche ist abhängig von der Bewirtschaftung entweder als Landschaftselement (keine landwirtschaftliche Nutzung) oder als landwirtschaftliche Nutzfläche anzugeben. Eine Bewilligung seitens der Naturschutzbehörde ist in Bezug auf eine reine Nutzungsänderung nicht erforderlich, jedoch darf das Element an sich nicht ohne Genehmigung entfernt werden z.B. durch Umbruch und Umwandlung in Ackerfläche.

4 VERPFLICHTUNGEN ZU LANDSCHAFTSELEMENTEN

4.1 WELCHE VERPFLICHTUNGEN GIBT ES BEI ÖPUL RELEVANTEN LSE ZU BEACHTEN?

Bei flächigen und punktförmigen ÖPUL-LSE besteht die Verpflichtung zur Erhaltung und zum naturverträglichen Umgang. Diese dürfen nicht entfernt oder zerstört werden. Bei punktförmigen ÖPUL-Landschaftselementen besteht die Verpflichtung zur Erhaltung der Anzahl der LSE sowie Erhaltung des Charakters von Streuobstwiesen.

4.2 WELCHE VERPFLICHTUNGEN GIBT ES FÜR DIE DIREKTZAHLUNGEN RELEVANTEN LSE ZU BEACHTEN?

GLÖZ-LSE und LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie dürfen nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

4.3 WANN BEGINNT DIE VERPFLICHTUNG ZU DEN ÖPUL-LSE?

Der Verpflichtungszeitraum bezieht sich immer auf ein volles Kalenderjahr, beginnt somit am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

4.4 WELCHE MAßNAHMEN SIND BEI FLÄCHIGEN ÖPUL-LSE KONKRET VERBOTEN?

- Verbot der Rodung von Gehölzpflanzen
- Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben
- kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können
- kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen)
- keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen)

- Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der Landschaftselemente führen.

4.5 MUSS ICH ALS NICHT-ÖPUL TEILNEHMER DIE VERPFLICHTUNG BEI GLÖZ-LSE WAHRNEHMEN?

Ja, die Cross-Compliance-Bestimmungen sind von allen Antragstellern einzuhalten.

4.6 KANN ICH LSE FÜR DIE ANRECHNUNG ALS ÖKOLOGISCHE VORRANGFLÄCHEN HERANZIEHEN?

Die Anrechnung von LSE als Ökologische Vorrangflächen ist auf GLÖZ-LSE und LSE gemäß FFH- und VS- Richtlinie beschränkt. Die Landschaftselemente müssen dazu direkt an die Ackerfläche angrenzen.

4.7 WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN ICH EIN LSE DER 1. SÄULE ENTFERNEN WILL?

Bei einer Entfernung von einem LSE der 1. Säule ist immer eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde notwendig.

4.8 WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN ICH EIN PUNKTFÖRMIGES ÖPUL-LSE ENTFERNEN WILL?

Bei der Entfernung von Bäumen/Büschen ist grundsätzlich eine Ersatzpflanzung am selben Feldstück zu tätigen. Die Ersatzpflanzung muss zum Zeitpunkt des Antrages auf Ersatzpflanzung einen Kronendurchmesser unter 2 m haben. Wenn die Ersatzpflanzung nicht am selben Feldstück durchgeführt werden kann, ist dies nur im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes möglich. Die Zustimmung ist vor der Durchführung der LSE-Entfernung notwendig.

Eine Entfernung von punktförmigen LSE ist in geringfügigem Ausmaß ohne Ersatzpflanzung möglich, pro angefangene zehn Bäume/Büsche pro Betrieb darf ein LSE ohne Ersatzpflanzung und somit ohne Konsequenzen entfernt werden. Werden jedoch mehr als die Hälfte aller Bäume/Büsche von einem Betrieb entfernt, ist trotz Ersatzpflanzung vorab ein Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Toleranzregelungen gelten für den gesamten Verpflichtungszeitraum!

Einzelbäume sind in den meisten Naturschutzgesetzen nicht als schützenswert ausgewiesen. Dennoch kann die Entfernung bzw. Beeinträchtigung einen CC-Verstoß bei FFH/VS darstellen.

4.9 WIE KOMMT DIE TOLERANZ FÜR EINE ERSATZLOSE ENTFERNUNG VON PUNKTFÖRMIGEN ÖPUL-LSE ZUSTANDE?

Alle im MFA 2015 (bzw. im ersten Verpflichtungsjahr) prämienfähig beantragten bzw. durch einen Prüfer ermittelten Bäume/Büsche stellen die Ausgangsbasis für die Berechnung der Toleranzen dar. Entfernungen vor der Beantragung oder ohne Beantragung führen zu einer niedrigeren Ausgangsbasis und verbrauchen die Toleranz.

Beispiel:

Ein Antragsteller hat mit 1. Jänner 2015 insgesamt 76 Bäume/Büsche auf seinem Betrieb in seiner Verfügungsgewalt und beantragt diese im Mehrfachantrag-Flächen 2015.

- *8 Bäume/Büsche dürfen ersatzlos entfernt werden.*
- *Bis zu 38 Bäume/Büsche dürfen entfernt werden, wenn Ersatzpflanzungen am jeweiligen FS vorgenommen werden.*
- *Werden mehr als 38 Bäume/Büsche entfernt, ist trotz Ersatzpflanzung vorab das Einverständnis von der zuständigen Naturschutzabteilung einzuholen.*

Die Toleranzregelung für ersatzlose Entfernungen gilt für den gesamten Verpflichtungszeitraum. Die Toleranzregelung für die Ersatzpflanzungsregelung gilt jährlich.

4.10 WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN ICH EIN FLÄCHIGES ÖPUL-LSE ENTFERNEN WILL?

Wenn bei flächigen ÖPUL-LSE Größe, Lage und Struktur verändert werden soll oder das flächige LSE gänzlich entfernt werden will, ist dies nur im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes möglich. Die Zustimmung ist vor der Durchführung der LSE-Veränderung bzw. Entfernung notwendig. Von der Einvernehmensverpflichtung ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen) sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird. Die CC-Verpflichtungen sind jedoch immer zu beachten.

4.11 WAS MUSS ICH TUN, WENN EIN ALTER BAUM KRANKHEITSBEDINGT ENTFERNT WERDEN MUSS?

Bei Überalterung oder abgestorbenen Bäumen muss eine Ersatzpflanzung erfolgen, wenn diese entfernt werden. Abgestorbene Bäume sind weiterhin prämienfähig, solange sie einen Kronendurchmesser von 2 m aufweisen. Eine Ersatzpflanzung ist erst notwendig, wenn abgestorbene Bäume entfernt werden oder ein Kronendurchmesser von 2 m nicht mehr gegeben ist.

4.12 WAS MUSS ICH TUN, WENN ICH DURCH NATURGEWALTEN (STURM, SCHNEE, ...) MEINE LSE ENTFERNEN MUSS?

Handelt es sich um Sturm, Frost, Krankheit oder altersbedingtes Absterben der Bäume, muss eine Ersatzpflanzung durchgeführt werden. Naturgewalten wie orkanartige Stürme, Muren, Hangrutschungen, außergewöhnlich hohe Schneemengen und Blitzschlag können als Fall „Höherer Gewalt“ anerkannt werden, wenn zumindest drei Bäume bei dem Naturereignis auf dem Betrieb zerstört wurden. Hier hat jedoch ein Ansuchen auf „Höhere Gewalt“ inkl. entsprechender Nachweise innerhalb von 15 Arbeitstagen an die AMA zu erfolgen, das im Einzelfall beurteilt wird.

4.13 WAS WIRD ALS FALL „HÖHERE GEWALT“ BEI LANDSCHAFTSELEMENTEN ANERKANNT UND IST SOMIT NICHT ERSATZPFLICHTIG?

Im Fall einer positiven Beurteilung des Ansuchens auf Anerkennung der „Höheren Gewalt“ durch die AMA bedarf es keiner Ersatzpflanzung.

Als Fall „Höherer Gewalt“ wird Feuerbrand anerkannt, wenn eine amtliche Rodungsanordnung oder zumindest eine Bestätigung des Feuerbrandbeauftragten vorliegt. Weiters können Naturgewalten wie orkanartige Stürme, Muren, Hangrutschungen, außergewöhnlich hohe Schneemengen und Blitzschlag als Fall „Höherer Gewalt“ anerkannt werden können, wenn plausible Nachweise über die Zerstörung von Landschaftselementen (z.B. Fotos, Gemeindebestätigung) vorliegen. Ansuchen auf Anerkennung der „Höheren Gewalt“ werden im Einzelfall nach Meldung an die AMA beurteilt. Das Ansuchen muss innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Naturereignis an die AMA gestellt werden. Sammel-/Vorabmeldungen bei überregionalen Naturereignissen durch die Landwirtschaftskammer zur Fristwahrung sind möglich, trotzdem ist ein einzelbetriebliches Ansuchen erforderlich. Dieses ist bis spätestens zum nachfolgenden Herbstantrag bzw. Mehrfachantrag-Flächen einzureichen.

4.14 MEIN ANSUCHEN AUF „HÖHERE GEWALT“ WIRD POSITIV BEURTEILT, WIRD MIR FÜR DIE ZERSTÖRTEN LANDSCHAFTSELEMENTE IM AKTUELLEN ANTRAGSJAHR DIE PRÄMIE GEWÄHRT?

Für die PrämienGewährung der zerstörten Landschaftselemente muss unterschieden werden, ob das Ereignis der „Höheren Gewalt“ vor oder nach der Einreichung des Mehrfachantrages-Flächen eingetreten ist.

a) Tritt das Ereignis der „Höheren Gewalt“ vor der Beantragung des Mehrfachantrages-Flächen ein, kann auch bei positiver Beurteilung der „Höheren Gewalt“ für die zerstörten Landschaftselemente keine Prämie gewährt werden. In diesem Fall müssen die betroffenen Landschaftselemente im Zuge der Einreichung des Mehrfachantrages-Flächen aus der Beantragung genommen werden, wenn keine Ersatzpflanzung erfolgt.

b) Tritt das Ereignis der „Höheren Gewalt“ nach der Einreichung des Mehrfachantrages-Flächen ein, kann bei positiver Beurteilung der „Höheren Gewalt“ für die zerstörten

Landschaftselemente die Prämie gewährt werden. In diesem Fall können die zerstörten Landschaftselemente weiterhin im Mehrfachantrag-Flächen beantragt bleiben. Die zerstörten Landschaftselemente müssen erst im darauffolgenden Mehrfachantrag-Flächen aus der Beantragung genommen werden, wenn keine Ersatzpflanzung erfolgt.

4.15 MEIN ANSUCHEN AUF „HÖHERE GEWALT“ WIRD NEGATIV BEURTEILT. WELCHE MÖGLICHKEITEN HABE ICH JETZT?

Bei einer Ablehnung der „Höheren Gewalt“ besteht die Möglichkeit, entweder eine Ersatzpflanzung zu tätigen oder die zerstörten Landschaftselemente von der betrieblichen Entfernungstoleranz abzuziehen, wenn dies die Toleranz noch zulässt.

Die Ersatzpflanzung muss bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres durchgeführt werden, ebenso ist auf die fristgerechte Einreichung eines Referenzänderungsantrages zu achten.

Falls die betriebliche Entfernungstoleranz in Anspruch genommen wird, müssen die betroffenen Landschaftselemente aus der Beantragung genommen werden.

Tritt das Ereignis der „Höheren Gewalt“ erst nach dem 15. Oktober ein, gilt die Erhaltungsverpflichtung für die zerstörten Landschaftselemente im jeweiligen Antragsjahr als erfüllt. Die Prämie für die zerstörten Landschaftselemente kann im aktuellen Jahr gewährt werden. Eine Ersatzpflanzung kann bis 15. Mai des darauffolgenden Jahres erfolgen.

4.16 WELCHE ÖPUL-LSE DARF ICH „AUF STOCK SETZEN“?

LSE bei denen ein „Stockausschlag“ möglich ist, können auf Stock gesetzt werden.

Die Möglichkeit zum Auf-Stock-setzen bezieht sich grundsätzlich auf Hecke/Ufergehölz, da dies bei diesen Elementen traditionell gemacht wird. Die auf Stock gesetzten Elemente müssen wieder antreiben und es muss sich wieder das ursprüngliche LSE entwickeln können.

Bei Einzelbäumen muss es sich um solche handeln, die wieder austreiben, wie z.B. Pappeln, Weiden, Erlen, Robinien und aus denen sich dann in weiterer Folge wieder ein Baum entwickelt. Ansonsten muss eine Ersatzpflanzung getätigt werden.

Hinweis:

CC-Verpflichtungen sind jedoch immer zu beachten.

4.17 MUSS GEMELDET WERDEN, WENN ICH EIN ÖPUL-LSE „AUF STOCK“ SETZE?

Nein, eine Meldung an die AMA muss nicht erfolgen.

4.18 WIE SIND „AUF STOCK GESETZTE“ ÖPUL-LSE ZU BEANTRAGEN?

LSE die auf Stock gesetzt wurden, können weiterhin mit demselben Flächenausmaß wie zuvor beantragt werden. Ist durch das „auf Stock setzen“ jedoch eine bessere Abgrenzung von LSE zur LN ersichtlich, muss eine Anpassung von LSE und LN erfolgen.

4.19 AB WANN WERDEN ERSATZPFLANZUNGEN FÜR ENTFERNT BÄUME ANERKANNT?

Die Anerkennung von Ersatzpflanzungen ist in der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 geregelt. Die Verpflichtungen in der neuen Programmperiode mit den dazu verbundenen Auflagen zu Landschaftselementen beginnen ab dem 1. Jänner 2015. Wird somit ein Baum ab dem 1. Jänner 2015 entfernt, kann stattdessen auch eine Ersatzpflanzung beantragt werden, die noch keinen Kronendurchmesser von 2 m aufweist.

4.20 DÜRFEN BÄUME WELCHE BEREITS IN DER NATUR VORHANDEN SIND, JEDOCH NOCH KEINEN KRONENDURCHMESSER VON 2 M HABEN, ALS ERSATZPFLANZUNG HERANGEZOGEN WERDEN?

Ja, alle Bäume/Büsche welche die Digitalisierungskriterien von mind. 2 m Kronendurchmesser nicht erfüllen, können als Ersatzpflanzung herangezogen werden. Somit ist es auch möglich, im Vorfeld bereits Ersatzpflanzungen zu tätigen, wenn ein Absterben von alten Bäumen absehbar ist. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass nur Ersatzpflanzungen auf demselben Feldstück dafür zugelassen sind.

Ersatzpflanzungen dürfen jedoch nur für Bäume, welche in der aktuellen Programmperiode entfernt werden, angegeben werden.

4.21 WELCHER ZEITRAHMEN WIRD ZUR DURCHFÜHRUNG VON ERSATZPFLANZUNGEN BEI PUNKTFÖRMIGEN LSE GEGEBEN?

Es wird empfohlen, die Ersatzpflanzung unmittelbar vorzunehmen. Auch eine Pflanzung vor der Entfernung ist möglich, wenn diese schon absehbar ist.

Ist die unmittelbare Durchführung einer Ersatzpflanzung aufgrund der Witterungsverhältnisse für Bäume/Büsche, welche nach dem 15. Oktober entfernt werden mussten, nicht möglich, kann die Ersatzpflanzung zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch bis spätestens 15. Mai des Folgejahres, erfolgen.

4.22 GIBT ES BEI ERSATZPFLANZUNGEN KRITERIEN HINSICHTLICH PFLANZENART/SORTE?

Nein, es kann auch ein Baum einer anderen Art gepflanzt werden. Einschränkungen von der Naturschutzbehörde sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Es wird jedoch empfohlen, entfernte Obstbäume durch Obstbäume zu ersetzen, da der Charakter von Streuobstbeständen, als Förderungsvoraussetzung im ÖPUL, erhalten werden muss.

4.23 WAS PASSIERT, WENN DIE ERSATZPFLANZUNG NICHT ERFOLGREICH IST?

Grundsätzlich muss die Ersatzpflanzung fachmännisch vorgenommen und gepflegt werden. Dazu gehören Baumschutzsäule, Wühlmausnetz, Bewässerung etc. Ist sie dennoch nicht erfolgreich, muss ein neuerlicher Ersatz erfolgen.

4.24 WIE IST DIE ERHALTUNGSPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT HLN (HERAUSNAHME AUS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG) ZU SEHEN? DÜRFEN LSE FÜR HLN-ZWECKE ERSATZLOS ENTFERNT WERDEN (Z.B. ERRICHTUNG WIRTSCHAFTSGEBÄUDE, WEGE, PARKPLÄTZE, REITPLATZ, AUSLAUF, ...)?

Werden Flächen aus der Flächenreferenz entfernt (z.B. durch Verbauung), dann erlischt auch die Erhaltungsverpflichtung für LSE auf diesen Flächen. D.h. auf der verbauten, nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fläche ist eine Entfernung ohne Ersatzpflanzung zulässig. Werden jedoch LSE im Zuge der Bauarbeiten auf LN entfernt, dann sind die Auflagen zur Erhaltung einzuhalten (z.B. Ersatzpflanzung, Abklärung mit Naturschutzbehörde).

Grundsätzlich werden LSE, die „aus der landwirtschaftlichen Nutzung“ genommen werden, nicht als Entfernung gerechnet. Eine Beantragung der entfernten LSE darf natürlich nicht mehr erfolgen (Verpflichtungszeitraum jährlich 01.01.-31.12.). Neben einem Wirtschaftsgebäude liegende LSE müssen jedoch erhalten bleiben bzw. Ersatzpflanzungen durchgeführt werden. In der Beratung sollte eine Ersatzpflanzung empfohlen werden.

Bei Baumaßnahmen sollte aber grundsätzlich auf die LSE Rücksicht genommen werden. Oft wird es sich beispielsweise nicht vermeiden lassen, dass Streuobstbäume wegen Gebäudebau entfernt werden müssen, andererseits muss es aber nicht sein, dass ein Weg genau auf der Fläche der Hecke errichtet wird.

In Hinblick auf LSE gemäß CC ist vor einer Entfernung das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.

4.25 MIR WIRD VON JEMAND DRITTEN (LEITUNGSANBIETER, GEMEINDE, ...) VORGESCHRIEBEN MEINE ÖPUL-LSE ZU ENTFERNEN. KANN ICH DAS ERSATZLOS TUN?

Das ist nur möglich, wenn dieser Eigentumseingriff gesetzlich geregelt ist. Nachweise dafür müssen beigebracht werden, wenn die Entfernung außerhalb der Toleranz erfolgt. Ein Ansuchen auf Anerkennung der „Höheren Gewalt“ ist erforderlich. Bei positiver Beurteilung der „Höheren Gewalt“ kann die Nachpflanzung unterbleiben.

4.26 DIE BEWIRTSCHAFTETE FLÄCHE IST NUR GEPACHTET, SIND FÜR MICH AUCH DIE VERPFLICHTUNGEN ZU ÖPUL-LSE EINZUHALTEN?

Ja, außer die LSE sind im Pachtvertrag dezidiert ausgenommen. Sind LSE nicht ausdrücklich aus dem Pachtvertrag ausgenommen, wird davon ausgegangen, dass Bewirtschafter die Verfügungsgewalt über die LSE hat. Die flächigen LSE müssen bei der verpachteten Fläche abgezogen sein.

4.27 MUSS DER BESTEHENDE PACHTVERTRAG NEU AUFGESETZT WERDEN, WENN ICH KEINE VERFÜGUNGSGEWALT ÜBER DIE LANDSCHAFTSELEMENTE AUF EINER PACHTFLÄCHE HABE?

Nein, ein formloses Schreiben mit folgenden Inhalten ist ausreichend:

- welche Landschaftselemente auf welchen Grundstücken betroffen sind
- Name, Adresse und Unterschrift des Verpächters und Pächters

Flächige LSE müssen bei der gepachteten Fläche abgezogen sein. Sind LSE nicht ausdrücklich aus dem Pachtvertrag ausgenommen, wird davon ausgegangen, dass der Pächter die Verfügungsgewalt über die LSE hat. Zu beachten ist hierbei ebenfalls der Verpflichtungszeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres.

4.28 BESTEHT FÜR MICH DIE VERPFLICHTUNG ZUR ERHALTUNG UND PFLEGE VON ÖPUL-LSE AUCH, WENN ICH DIE FLÄCHE VERPACHTET HABE?

Ja, wenn Sie am ÖPUL mit den Maßnahmen UBB oder Bio teilnehmen und im Pachtvertrag geregelt ist, dass Sie die Verfügungsgewalt über die LSE haben. Dann bestehen für den Verpächter die Verpflichtungen zur Erhaltung und Pflege von ÖPUL-LSE.

Eine Beantragung von diesen LSE ist jedoch sowohl für Pächter als auch Verpächter nicht möglich.

4.29 WIE WEIß ICH OB ICH EIN SCHÜTZENSWERTES LSE GEMÄß FFH/VS-RICHTLINIE HABE?

Dies kann bei der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes nachgefragt werden.

4.30 KÖNNEN Z.B. DREI PUNKTFÖRMIGE ÖPUL-LSE DURCH DIE ANLAGE EINES FLÄCHIGEN LSE ERSETZT WERDEN?

Die Möglichkeit zur Entfernung von LSE (teilweise auch ohne Nachpflanzung) besteht nur bei punktförmigen Elementen. Bei Entfernung von punktförmigen LSE müssen wiederum punktförmige LSE nachgepflanzt werden. Soll stattdessen ein flächiges LSE angelegt werden, ist vorab eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde einzuholen.

4.31 KANN EIN FLÄCHIGES ÖPUL-LSE DURCH PUNKTFÖRMIGE LSE ERSETZT WERDEN?

Wenn bei flächigen ÖPUL-LSE Größe, Lage und Struktur verändert werden oder das flächige LSE gänzlich entfernt werden soll, ist dies nur im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes möglich. Die Zustimmung ist vor der Durchführung der LSE-Veränderung bzw. -Entfernung notwendig.

4.32 GILT DIE TOLERANZREGELUNG BEI PUNKTFÖRMIGEN ÖPUL-LSE IMMER BEZOGEN AUF ALLE LSE AM BETRIEB ODER AM FELDSTÜCK?

Die Toleranzregelung gilt bezogen auf den Betrieb.

4.33 WO MUSS EINE ERSATZPFLANZUNG VON PUNKTFÖRMIGEN ÖPUL-LSE ERFOLGEN?

Die Nachpflanzung muss auf oder unmittelbar neben demselben Feldstück erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass der Abstand maximal 5 m vom Feldstück sein darf und die Ersatzpflanzung nicht auf Flächen, die nicht berücksichtigt werden, erfolgen darf.

Flächen die nicht für Ersatzpflanzungen zugelassen sind, sind z.B. Hausgärten, Freizeitflächen, Hutweiden, öffentliches Gut, Wald, flächige Landschaftselemente, usw.

Ist eine Verlegung auf andere Betriebsflächen beabsichtigt, ist im Vorhinein eine Genehmigung der Naturschutzabteilung erforderlich, auch wenn weniger als 50 % der Bäume entfernt werden.

Die Ersatzpflanzung muss weiter in einem 5 m Abstand zu einem anderen flächigen oder punktförmigen LSE erfolgen.

4.34 WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN ICH MEHRERE BÄUME ENTFERNEN WILL?

Wenn mindestens zehn punktförmige LSE am Betrieb vorhanden sind, muss bei einer Entfernung von über 50 % der punktförmigen LSE trotz Ersatzpflanzung vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung von Maßnahmen schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.

Diese Regelung gilt jährlich.

4.35 KANN EINE ERSATZPFLANZUNG AUCH IN HAUSGÄRTEN, AUF FREIZEITFLÄCHEN ODER AUF ÖFFENTLICHEM GUT ERFOLGEN, WENN DIE NATURSCHUTZABTEILUNG DIES GENEHMIGT?

Nein.

4.36 WAS MUSS EINE GENEHMIGUNG DURCH DEN NATURSCHUTZ ENTHALTEN UM ANERKANNT ZU WERDEN?

- Betriebsnummer
- FS Nummer
- KG Nummer
- GSTK Nummer
- Anzahl und Typ entfernter LSE inklusive Referenzkennung
- durchzuführende Ersatzmaßnahmen
- ÖPUL Bezug muss vorhanden sein

4.37 SIND AUCH NEUPFLANZUNGEN VON LSE PRÄMIENFÄHIG UND WIE MUSS ICH DIESE MELDEN?

Neupflanzungen von punktförmigen LSE sind erst prämienfähig, sobald die Digitalisierungskriterien erfüllt sind (Kronendurchmesser ≥ 2 m). Die Kriterien müssen in der Natur erfüllt sein, dann ist eine Beantragung möglich. Über einen Referenzänderungsantrag wird das LSE in den Referenzflächenlayer der AMA aufgenommen.

Eine Neupflanzung bzw. Neuanlage von flächigen LSE ist ab dem Zeitpunkt der Anlage prämienfähig sofern die Digitalisierungskriterien erfüllt sind. Über einen Referenzänderungsantrag wird das LSE bzw. der beantragte Teil von einem flächigen LSE in den Referenzflächenlayer der AMA aufgenommen.

4.38 EINE KLEINE BAUMGRUPPE MIT DREI BÄUMEN IST ALS PUNKT DIGITALISIERT, DARF ICH 2 BÄUME DAVON ERSATZLOS ENTFERNEN?

Ja, zwei der drei Bäume dürfen aus ÖPUL-Sicht ersatzlos entfernt werden.

4.39 ES KONNTEN AUFGRUND DER 5 METER ABSTANDSREGELUNG NICHT ALLE BÄUME MEINER STREUOBSTWIESE DIGITALISIERT WERDEN, DARF ICH JENE DIE NICHT DIGITALISIERT WURDEN NUN ERSATZLOS ENTFERNEN?

Ja, eine ersatzlose Entfernung ist aus ÖPUL-Sicht zulässig.

4.40 MÜSSEN ERSATZPFLANZUNGEN VON BÄUMEN EINEN ABSTAND VON 5 METER ZUEINANDER UND /ODER ZU VORHANDENEN LSE AUFWEISEN?

Ja, da Ersatzpflanzungen sonst nicht als solche anerkannt und beantragt werden können.

4.41 DURCH EINEN STURM ODER SCHNEEDRUCK WERDEN MEHR ALS 50 % MEINER OBSTBÄUME IN MITLEIDENSCHAFT GEZOGEN. DADURCH IST EINE MELDUNG AN DEN NATURSCHUTZ ERFORDERLICH. KANN DIESER EINE ERSATZPFLANZUNG ANORDNEN, OBWOHL ES SICH HIER UM KEINE GEWOLLTE ENTFERNUNG HANDELT?

Grundsätzlich sind entfernte Bäume nach zu pflanzen, unabhängig vom Grund der Entfernung. Handelt es sich um „Höhere Gewalt“, kann nach Meldung an die AMA und Anerkennung als Ausnahmetatbestand die Nachpflanzung unterbleiben.

4.42 WIE MUSS ICH ENTFERTE LSE MELDEN?

Entfernte LSE dürfen nicht mehr beantragt werden, auch wenn diese in der Referenz noch zu sehen sind. Eine gesonderte Meldung muss nicht erfolgen.

4.43 WENN ICH LANDSCHAFTSELEMENTE NICHT BEANTRAGE, HABE ICH DANN AUCH KEINE VERPFLICHTUNG DIESE ZU ERHALTEN?

Bei LSE der 1. Säule (GLÖZ, FFH/VS) besteht für alle Antragsteller eine Verpflichtung zur Erhaltung und zur Beantragung, sofern sie in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen.

Bei LSE der 2. Säule (ÖPUL) besteht für alle Teilnehmer an der ÖPUL Maßnahme UBB bzw. BIO zusätzlich die Verpflichtung zum Erhalt und zum naturverträglichen Umgang mit ÖPUL-LSE, unabhängig davon ob diese LSE beantragt werden oder nicht. Eine Nicht-Beantragung von in der Verfügungsgewalt stehenden LSE befreit nicht von der Erhaltungsverpflichtung und der Verpflichtung zum naturverträglichen Umgang.

4.44 KÖNNEN LSE VOM TYP „RAIN/BÖSCHUNG/TROCKENSTEINMAUER“ IN DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG AUFGENOMMEN WERDEN, WENN SIE GEMÄHT WERDEN?

Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt (Mahd und Abtransport) dann ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche auszuweisen, ein Antrag auf Änderung der Referenzfläche ist erforderlich.

4.45 BEI LSE MIT DEM TYP „HECKE/UFERGEHÖLZ“ UND „FELDGEHÖLZ/BAUMGRUPPE/GEBÜSCHGRUPPE“ WERDEN EINZELNE BÄUME/BÜSCHE ENTFERNT, IST DAS ERLAUBT?

Der Charakter der Hecke, des Feldgehölzes oder der Gebüschgruppe muss erhalten bleiben. Eine Entfernung von einzelnen Elementen ist erlaubt, der Wurzelstock darf jedoch nicht ausgegraben werden.

4.46 BEI LSE MIT DEM TYP „RAIN/BÖSCHUNG/TROCKENSTEINMAUER“ WERDEN DIE EINZELBÄUME DARAUF ENTFERNT, IST DAS ERLAUBT?

Ja, für diese LSE gelten aus ÖPUL-Sicht keine Verpflichtungen.

4.47 BESTEHT FÜR LANDSCHAFTSELEMENTE WELCHE NICHT DEN DIGITALISIERUNGSKRITERIEN ENTSPRECHEN (Z.B. BÄUME/BÜSCHE MIT KRONENDURCHMESSER < 2 METER, HECKE UNTER 2 METER BREITE) ERHALTUNGSVERPFLICHTUNGEN?

Für diese LSE gelten aus ÖPUL-Sicht keine Verpflichtungen. Es kann jedoch zu einem CC-Verstoß führen, wenn diese LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie geschützt sind.

4.48 BAUM/BUSCH HAT AM LB EINEN KRONENDURCHMESSER VON CA. 1,5 METER UND IST DAHER NICHT DIGITALISIERT. IN DER NATUR IST DER KRONENDURCHMESSER BEREITS ÜBER 2 METER. BESTEHT FÜR DEN BAUM EINE ERHALTUNGSVERPFLICHTUNG?

Ja, die Verpflichtung zur Erhaltung und zum naturverträglichen Umgang besteht bereits. Dieser Baum kann somit auch beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Referenzfläche ist notwendig.

4.49 BETRIEB BEKOMMT IM VERPFLICHTUNGSZEITRAUM FLÄCHEN DAZU, WOBEI LSE VOM VORBEWIRTSCHAFTER ODER EIGENTÜMER ENTFERNT WURDEN. KANN DIES EIN PROBLEM FÜR DEN NEUEN BEWIRTSCHAFTER DARSTELLEN?

Der aktuelle Bewirtschafter muss bei einer VOK bzw. im Rahmen einer eventuell ausgesendeten Sachverhaltserhebung nachweisen, dass die Entfernung vom Vorbewirtschafter bzw. Eigentümer durchgeführt wurde. Eine Beantragung von den noch in der LSE-Referenz vorliegenden LSE darf nicht erfolgen.

4.50 WIE IST DIE VERPFLICHTUNG BEI LSE EINZUHALTEN, WENN ICH NEUE FLÄCHEN BEWIRTSCHAFTETE ODER FLÄCHEN ABGEBE?

Die LSE sind jährlich mit dem MFA zu beantragen, der LSE-Anteil am Betrieb kann Änderungen unterliegen.

4.51 GIBT ES AUF ALMEN UND HUTWEIDEN KEINE ERHALTUNGSVERPFLICHTUNG FÜR ÖPUL-LSE?

Es gibt hier keine Verpflichtungen zur Erhaltung und zum naturverträglichen Umgang mit ÖPUL-LSE.

4.52 SIND BEI LSE, DIE NICHT DEN DIGITALISIERUNGSKRITERIEN ENTSPRECHEN, VERPFLICHTUNGEN EINZUHALTEN?

Aus ÖPUL-Sicht nicht. Es können jedoch Verpflichtungen gemäß FFH/VS bestehen.

5 FÖRDERUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

5.1 WELCHE LSE WERDEN FÜR DIE PRÄMIENBERECHNUNG IM ÖPUL HERANGEZOGEN?

Für die Berechnung der Prämie im Rahmen vom ÖPUL werden folgende LSE-Schläge herangezogen:

- LSE Bäume/Büsche
- LSE Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
- LSE Hecke/Ufergehölz
- LSE Rain/Böschung/Trockensteinmauer

Jedem Schlag „Bäume/Büsche“ wird eine Fläche von einem Ar rein rechnerisch zugeteilt. Flächige Landschaftselemente weisen eine durch den Schlag festgelegte Fläche auf.

5.2 WIE WIRD DIE PRÄMIE FÜR LANDSCHAFTSELEMENTE IM ÖPUL BERECHNET?

Die Abgeltung wird in der Prämienkalkulation über den durch die LSE begründeten Ertragsverlust und den Mehraufwand hinsichtlich Bewirtschaftung der LN und Pflege des LSE begründet.

Zur Berechnung der Prämie für den Erhalt und den naturverträglichen Umgang mit LSE wird die Gesamtfläche der unter der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehenden Landschaftselemente summiert und in Relation zur gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes (ausgenommen Almen, Hutweiden, Sonstige Nutzflächen) gesetzt.

Für die Festlegung der Gesamtfläche von in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehenden Landschaftselementen, wird jedem punktförmigen LSE eine Fläche von je einem Ar zugewiesen, flächige LSE besitzen ohnehin eine durch das Polygon festgelegte Fläche.

Je Prozent LSE an der LN werden bis zum Antragsjahr 2017 6,- € und ab dem Antragsjahr 2018 7,20,- € pro Hektar LN an Prämie ausbezahlt. Die Prämienberechnung ist mit einer Obergrenze von einem LSE- Anteil von 25 % (bis zum Antragsjahr 2017) bzw. 20,83 % (ab dem Antragsjahr 2018) an der LN bzw. einer Prämie von 150,- € pro Hektar begrenzt.

Der Prozentanteil der LSE an der LN wird auf maximale Genauigkeit gerechnet, eine Untergrenze gibt es nicht.

5.3 WIE SIEHT DIE BERECHNUNG EINER ÖPUL-PRÄMIE KONKRET AN EINEM BEISPIEL AUS?

Prämienberechnungsmodus für die ÖPUL-LSE

Vereinfacht wird oft gesagt, dass je Ar LSE eine Prämie von 6,- Euro gewährt wird. Das stimmt nicht in jedem Fall, da tatsächlich die prozentuelle Ausstattung des Betriebes mit ÖPUL-LSE ausschlaggebend ist. Dabei ist nicht jede Fläche prämienfähig und es gibt auch eine Obergrenze. Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird die Summe der beantragten ÖPUL-LSE-Fläche in Relation zur Ausgangsfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes gesetzt. Folgende Berechnungsschritte samt einem nachfolgend angeführten Rechenbeispiel sollen dies veranschaulichen und helfen, die gewährte LSE- Prämie am eigenen Betrieb nachzuvollziehen.

Ermittlung der ÖPUL-LSE-Fläche

Die ÖPUL-LSE-Fläche setzt sich aus flächigen und punktförmigen LSE zusammen. LSE-Bäume/Büsche werden pauschal mit 100 m² LSE-Fläche gerechnet. Mit Plausibilitätsfehlern belegte ÖPUL-LSE werden nicht berücksichtigt. Zu den ÖPUL-LSE zählen:

- Bäume/Büsche
- Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
- Hecke/Ufergehölz
- Rain/Böschung/Trockensteinmauer

Ermittlung der LN für die LSE-Berechnung

Die Ausgangsfläche bezüglich der ÖPUL-LSE umfasst die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes abzüglich jener Flächen, auf denen keine ÖPUL-LSE angerechnet werden. Die Ausgangsfläche ergibt sich somit aus der Summe aus Acker, Grünland, Wein, Spezialkulturen und Flächen im geschützten Anbau minus Hutweiden, Sonstige Flächen, K20, Energieholz, Reb- und Baumschulen, GLÖZ-LSE und Flächen, die mit Plausibilitätsfehlern behaftet sind.

Ermittlung des LSE-Prozentsatzes und Hektarprämiensatzes

Die ÖPUL-LSE-Fläche wird durch die ermittelte ÖPUL-LN dividiert und mit 100 multipliziert. Dies ergibt den LSE-Prozentsatz am Betrieb. Der errechnete Prozentwert wird mit 6 € multipliziert. Daraus erhält man den Prämiensatz/ha prämienfähige Fläche (Hektarprämiensatz). Der Hektarprämiensatz kann maximal 150 € betragen (das entspricht einem LSE-Prozentsatz von 25).

Ermittlung der ÖPUL-LSE-Prämie

Der Hektarprämiensatz multipliziert mit der prämienfähigen LSE-Fläche ergibt die tatsächliche LSE- Prämie am Betrieb. Folgende Flächen sind nicht prämienfähig:

Hutweiden, Sonstige Flächen, K20, Energieholz, Reb- und Baumschulen, GLÖZ-LSE, Grünlandbrachen ohne Code WF oder ENP, Grünbrachen ohne Code AG, BG, DIV, OG, ZOG, WF oder ENP, OP- bzw. GI- codierte Flächen, Flächen in bestimmten Nationalparks und nach der Nachreichfrist des Mehrfachantrages-Flächen beantragte Flächen.

Rechenbeispiel

Ermittlung der ÖPUL-LSE-Fläche:

Hecke	0,0734 ha
Rain/Böschung/Trockensteinmauer	0,1245 ha
13 Bäume/Büsche	0,1300 ha
<hr/>	
Summe ÖPUL-LSE-Fläche	0,3279 ha

Ermittlung der LN für die LSE-Berechnung:

20 ha Acker (davon 0,02 ha Grünbrache ohne Code)	20,00 ha
2 ha Grünland (davon 0,10 ha Hutweide)	1,90 ha
4 ha Weingarten (davon 0,30 ha Sonstige Weinflächen)	3,70 ha
<hr/>	
Summe LN-Ausgangsfläche bezüglich der LSE	25,60 ha

Ermittlung des LSE-Prozentsatzes und Hektarprämiensatzes:

[Summe ÖPUL-LSE (0,3279) dividiert durch Summe ÖPUL-LN (25,60)] x 100 = 1,2809 %
LSE- Ausstattung. 1,2809 % LSE-Ausstattung mal 6,- € = 7,6852,- €/ha
Hektarprämiensatz.

Ermittlung der LSE-Prämie am Betrieb:

Die prämienfähige LSE-Fläche bestehend aus 19,98 ha Acker plus 1,90 ha Grünland plus 3,70 ha Wein (25,58 ha) mal 7,6852,- € Hektarprämiensatz = 196,59,- €. Dieser Betrag aus dem Rechenbeispiel würde in der Mitteilung aufscheinen.

Nach der vereinfachten Rechenmethode (je Ar LSE 6,- Euro Prämie) würde sich eine Prämie am Betrieb von 196,74 Euro ergeben, was in dem Rechenbeispiel aber nicht stimmt.

Ab dem Antragsjahr 2018 wird der Prämiensatz von 6,- € auf 7,20,- € erhöht. Für dasselbe Beispiel wird ab dem Antragsjahr 2018 eine Prämie von 235,90,- € errechnet.

(1,2809 % LSE-Ausstattung x 7,20,- € = 9,2222,- €/ha Hektarprämiensatz x 25,58 ha = 235,90,- € Prämie)

5.4 WERDEN FLÄCHEN VON DAUERKULTUREN FÜR DIE BERECHNUNG DER LSE-PRÄMIE HERANGEZOGEN AUCH, WENN NICHT AN EINER DER BEIDEN DAUERKULTURMAßNAHMEN TEILGENOMMEN WIRD?

Der Prozentanteil an LSE errechnet sich aus allen LSE bezogen auf die gesamte ÖPUL-Fläche. D.h. LSE auf z.B. Weinflächen werden für die LSE-Berechnung herangezogen, auch wenn keine Teilnahme an der Erosionsschutzmaßnahme erfolgt.

5.5 WIE WIRD DIE PRÄMIE FÜR LANDSCHAFTSELEMENTE BEI DEN DIREKTZAHLUNGEN BERECHNET?

Landschaftselemente der 1. Säule werden zur Fläche des Feldstücks gezählt und mit der umgebenden Kultur abgegolten.

5.6 WIE ERFOLGT DIE SANKTIONIERUNG IM ÖPUL WENN DIE VERPFLICHTUNGEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN?

Auf Basis der in der EU-Verordnung vorgesehenen nationalen Regelung werden entsprechend Schwere und Ausmaß der Entfernung oder Zerstörung Prämienkürzungen vorgenommen. Dabei werden die im Programm vorgesehenen Stufen (Verwarnung, Kürzung um 5 %, Kürzung um 10 %, Kürzung um 25 % oder Kürzung um 50 %) der Prämienreduktion vorgesehen. Im Wiederholungsfall oder bei sehr massiven Zerstörungen von Landschaftselementen kann auch die gesamte Prämie einbehalten werden. Prämienkürzungen wegen der Entfernung von LSE wirken immer nur auf die Maßnahmen mit einer entsprechenden Verpflichtung, also UBB und Bio.

5.7 ICH BEANTRAGE EINE HECKE, IM LAUFE DER ZEIT ERFAHRE ICH, DASS ES EIN CC-LSE IST. MUSS ICH DIE ÖPUL-PRÄMIE ZURÜCKZAHLN?

Nein.

6 KONTROLLE VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

6.1 WAS PASSIERT, WENN EIN PRÜFER VOR ORT EINE ANDERE LSE-GRÖÖE ALS IM LSE-LAYER FESTSTELLT?

Handelt es sich um einen Fehler in der Referenz, der vom Landwirt nicht erkannt werden konnte, kann eine gegebenenfalls resultierende Sanktion im Zuge einer Beeinspruchung aufgehoben werden.

Eine Richtigstellung der Beantragung, auch für die Vorjahre, muss jedoch erfolgen.

6.2 WAS PASSIERT, WENN EIN PRÜFER FESTSTELLT, DASS NICHT ALLE ÖPUL-LSE, DIE IN DER VERFÜGUNGSGEWALT STEHEN, BEANTRAGT WERDEN?

Das ist kein Problem, die Verpflichtungen zum naturverträglichen Umgang und zur Erhaltung müssen aber trotzdem eingehalten werden. Grundsätzlich wird empfohlen, LSE, welche in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen, auch zu beantragen.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt. 5 – Referat 14

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 295

E-Mail: oeapul@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA

Bildnachweis: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.